



Planzeichen nach PlanzV 90

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Art der baulichen Nutzung

Mischgebiete

Maß der baulichen Nutzung

GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschößflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o Offene Bauweise
- - - Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Verkehrsberuhigter Bereich

Verfahrensmerkmale

Änderungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 1.3.2007, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 129 beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19.3.2007, ortsüblich bekannt gemacht.

Papenburg, den 2.7.2007
Bürgermeister i.V.

gez. Landeck
Stadtbaurat



Planunterlage für einen Bebauungsplan

Gemeinde: Papenburg
Gemarkung:

Flur:
Maßstab 1:1000

Geschäfts-Nr.:

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (Niedersächsisches Gesetz über das Vermessungswesen (NVerzG) vom 1. Februar 2003).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

(Stand vom)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragung der aus zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 03. Juli 2007



Behörde für Geoinformation,
Landesentwicklung und Liegenschaften Papenburg -
Katasteramt Papenburg -

gez. Nettelberg

Planverfasser

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Fachbereich Planung der Stadt Papenburg

Papenburg, den 2.7.2007
Bürgermeister i.V.

gez. Landeck
Stadtbaurat

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 1.3.2007, dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.3.2007 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 27.3.2007 bis 26.4.2007 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Papenburg, den 2.7.2007.
Bürgermeister i.V.

Stadtbaurat
gez. Landeck



Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gem. § 4a (3), Satz 1, zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gem. § 3 Abs.2 / § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB öffentlich ausgelegen.

Papenburg, den
Bürgermeister i.V.

Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Papenburg, den
Bürgermeister i.V.

Stadtbaurat

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Papenburg hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.7.2007 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, den 2.7.2007.

gez. Bechtluft
Bürgermeister



Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 15.8.07 im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 21 bekanntgemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 15.8.07 rechtsverbindlich geworden.

Papenburg, den 16.8.07

gez. Schwede
Bürgermeister i.A.



Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel des Abwägungsvorganges

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes sind die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den

Bürgermeister i.A.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Papenburg die Änderung dieses Bebauungsplanes Nr. 129

bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Erstellung als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 2.7.2007

Bürgermeister
gez. Bechtluft



Textliche Festsetzungen

A. Städtebauliche Festsetzungen

Vergnügungsstätten

Gemäß § 1 (5) BauNVO sind Vergnügungsstätten i.S.d. § 4a (3) Nr. 2 BauNVO in überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen der Mischgebiete unzulässig.

Gemäß § 1 (6) BauNVO sind die in § (3) BauNVO genannten Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

B. Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung gem. §§ 56, 97 und 98 BauNVO

Dachneigung in den Mischgebieten sind nur Dächer mit einer Mindestdachneigung von 30° zulässig.
Dieses gilt nicht für Garagen gem. § 12 BauNVO, für Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie für untergeordnete Anbauten bis zu einer Grundfläche von 30 m².

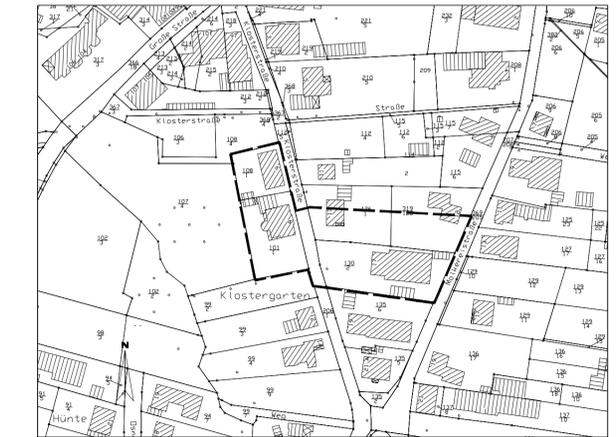
Papenburg

Offen für mehr

Bebauungsplan Nr. 129

"Ortskern Mitte Aschendorf, Teil II - westlicher Teil, 1. Änderung"

Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB)



FACHBEREICH PLANUNG

MASSTAB:
1 : 1000

DATUM:
10.5.2007

GEZ.:
Hanekamp

PLAN-NR.:
129

BEARB.:
Landeck

STADTBURAT:
Landeck